

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Unsere internationalen Einkaufsbedingungen gelten für den Kauf von Waren und Dienstleistungen. Sofern in den folgenden Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die nach dem jeweils anwendbaren Recht gemäß Punkt 19.1 maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.2 Unsere internationalen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3 Unsere internationalen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für jeden Vertrag mit unserem Vertragspartner (nachfolgend Lieferant genannt). Entgegenstehende oder von unseren internationalen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere internationalen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren internationalen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.4 Bei der erstmaligen Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen auf der Grundlage der Allgemeinen Einkaufsbedingungen akzeptiert der Lieferant die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und erkennt ausdrücklich an, dass er von ihnen Kenntnis genommen und sie gelesen und verstanden hat. Diese können auf der Interroll-Webseite unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.interroll.com/legal-notice-and-terms>.

2 Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 Nur schriftliche und mit Unterschrift oder mit unserem elektronischen Herkunftsvermerk versehene Bestellungen von uns haben Gültigkeit. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist ausschließlich der Inhalt unserer Bestellung.
- 2.2 Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf einer angemessenen Frist von mindestens 5 Werktagen sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund eines wirksam erfolgten Widerrufs sind ausgeschlossen.
- 2.3 Wir sind berechtigt, auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefergegenstandes nach billigem Ermessen zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten zumutbar sind.
- 2.4 Der Lieferant darf Informationen oder Unteraufträge an Subunternehmer nur vergeben, wenn dieser vorher eine Geheimhaltungsvereinbarung mit diesem abgeschlossen hat. Ansonsten dürfen Informationen oder Unteraufträge an Subunternehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns weitergegeben werden.

3 Lieferung, Leistung, Verzug, Vertragsstrafe, INCOTERMS

- 3.1 Die Lieferung von Waren erfolgt, sofern nichts anders schriftlich vereinbart wurde, nach der INCOTERM DDP (Delivered Duty Paid). Dies beinhaltet auch Verpackung. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine und -fristen sind verbindlich und Fixtermine. Zur Einhaltung zählt bei Kaufverträgen der Wareneingang bzw. bei Dienstverträgen die Leistungserbringung und bei Werkverträgen die Herbeiführung des Werkerfolges bei uns bzw. am vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsort.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Waren dem Käufer vertragsgemäß zugehen. Werden dem Lieferanten konkrete Umstände oder Ereignisse bekannt, die zur Nichteinhaltung eines Liefertermins oder Liefermenge führen könnten, hat er alle notwendigen und angemessenen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und den Käufer unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Liefer- oder Leistungsverzögerungen nicht zu vertreten hat.
- 3.3 Erfolgt die Lieferung vor dem angegebenen Termin, sind wir zur Zurückweisung berechtigt. Ebenso können Teillieferungen von uns zurückgewiesen werden. Gegebenenfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Ihre Kosten und Gefahr zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 3.4 Der Lieferant hat dem Käufer alle aus der Nichteinhaltung seiner Lieferverpflichtung entstandenen Verluste und Schäden, einschließlich entgangenem Gewinn zu ersetzen, es sei denn, es handelt sich um eine unverschuldete Nichteinhaltung gemäß Pkt. 7. Den entgangenen Gewinn hat der Lieferant nur dann zu ersetzen, wenn der Liefertermin mehr als zehn (10) Tage überschritten wurde oder der Lieferant eine Pflicht gemäß Pkt. 3.2 verletzt hat.
- 3.5 Gerät der Lieferant mit der Lieferung des Liefergegenstandes in Rückstand, so sind wir berechtigt, während des Verzögerungszeitraums nach unserer Wahl Ware aus anderen oder eigenen Quellen auf Kosten des Lieferanten zu beziehen und den Einzelauftrag gegenüber dem Lieferanten um die so bezogene Menge an Liefergegenständen ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten zu verringern, oder den Lieferanten verbindlich anzuweisen, die fehlenden Liefergegenstände von dritten Quellen für uns zu dem mit dem Lieferanten vereinbarten Preis zu beschaffen. Andersartige oder weitergehende vertragliche und/oder gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 3.6 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und die Vertragsstrafe.

4 Versandvorschriften, Liefertermine

- 4.1 Liefergegenstände sind sachgerecht und umweltschonend zu verpacken, in geeigneten Behältnissen und Transportmitteln anzuliefern und unsere jeweiligen Liefer- und Verpackungsvorschriften sowie die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein und alle Lieferdokumente haben das Datum der Absendung, unsere Belegnummer und Artikel- sowie ggf. die Zeichnungsnummer des Liefergegenstandes als auch die Menge zu enthalten; Bei Unterlassung sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Etwaige uns durch die Nichtbeachtung entstehenden Kosten sind uns vom Lieferanten zu ersetzen.
- 4.3 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Lieferanten verbindlich.
- 4.4 Beim Versand sind neben den jeweils in Betracht kommenden Tarif-, Transport- und Verpackungsbestimmungen, besonders auch die eventuell bestehende Zoll- und Gefahrgutvorschriften zu beachten. Sofern wir nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben haben, sind dabei die für uns günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen.
- 4.5 Sofern Unterlieferanten eingesetzt werden, haben diese den Lieferanten als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der oben genannten Bestelldaten anzugeben.

5 Produktkennzeichnungen

Die gelieferten Waren sind gemäß eventuell bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen. Der Lieferant verpflichtet sich vor Lieferung zur rechtzeitigen Übersendung aller notwendigen Produktinformationen in aktuellster Form, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit, z. B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen und Spezifikationen etc.

6 Preise, Zahlung

- 6.1 Vereinbarte Preise sind - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist -, Festpreise frei Haus und schließen sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der angegebenen Empfangs- bzw. Versandungsstelle, für Zollformalitäten und Zoll usw. ein.
- 6.2 Die jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Preiserhöhungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. In der Rechnung sind die Bestelldaten aufzuführen. Die Zusendung der Rechnung hat gesondert nach Lieferung an die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Rechnungsanschrift zu erfolgen.
- 6.3 Soweit nichts anderes vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto und 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt ab Ablieferung der Ware am Empfangsort (Versandanschrift) bzw. Abnahme der Dienstleistung oder Werkleistung und Eingang der Rechnung an der in der Bestellung/Beauftragung angegebenen Rechnungsadresse.
- 6.4 Die Zahlungsfrist beginnt mit vollständiger Belieferung bzw. Durchführung der beauftragten Leistung sowie dem Zugang der Rechnung bei uns, welche unsere

Bestellnummer sowie die vertragsgegenständliche Umsatzsteuer und Steuernummer des Lieferanten ausweist.

- 6.5 Bei Annahme verfrühter Lieferung oder Leistung richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen keinerlei Anerkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar.
- 6.6 Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von uns stehen dem Lieferanten nur für solche Forderungen zu, die von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind, es sei denn, der Gegenanspruch beruht auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (vgl. Ziffer 17.1) unsererseits.
- 6.7 Der Lieferant wird bei Forderungsmehrheit unserer Bestimmung der zu verrechnenden Forderung nicht widersprechen.

7 Höhere Gewalt

- 7.1 Ist eine Partei durch Ereignisse höherer Gewalt, das heißt z.B. Krieg, Aufruhr, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit länger als zwei (2) Wochen andauern, an der Leistungserbringung gehindert, so entfällt die Leistungspflicht für den Zeitraum des Bestandes des vorgenannten Hindernisses, soweit die jeweilige Partei kein Beschaffungsrisiko übernommen hat.
- 7.2 Ist ein Festhalten am Einzelauftrag für die jeweils andere Partei aufgrund des in Ziffer 7.1 beschriebenen Leistungshindernisses objektiv unzumutbar, so ist die andere Partei berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Einzelauftrag zurückzutreten.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Sehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten eine Lieferung nur unter Eigentumsvorbehalt vor, gilt nur ein einfacher Eigentumsvorbehalt als vereinbart. Für diesen Fall ermächtigt der Lieferant uns, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuverarbeiten und zu verkaufen.
- 8.2 Ein erweiterter und/oder verlängerter Eigentumsvorbehalt wird von uns nicht anerkannt.

9 Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

- 9.1 Wir sind nur verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Transportschäden und Identitäts- und Mengenprüfungen hin zu überprüfen. Weitere Untersuchungs- und Rügepflichten haben wir nicht. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Mängeln einen 8D-Report zu erstellen.
- 9.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten bei Kauf- oder Werkverträgen im Falle von Mängeln nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf

- Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 9.3 Entstehen uns infolge einer Pflichtverletzung des Lieferanten durch Lieferung mangelhafter Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und/oder Materialkosten, oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende, erforderliche Wareneingangskontrolle, so sind diese uns vom Lieferanten zu erstatten.
- 9.4 Im Falle der Rücklieferung mangelhafter Ware trägt der Lieferant das Risiko des Unterganges und der Verschlechterung der Ware.
- 9.5 Die Verjährungsfrist beträgt bei Pflichtverletzung wegen Schlechtleistungen 36 Monate gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlage unseres Endkunden, in den die Ware des Lieferanten eingebaut wurde, längstens jedoch 48 Monate ab Ablieferung/Übergabe des Liefergegenstandes an uns. Die Verjährungsfrist bei Rechtsmängeln beträgt 10 Jahre ab Gefahrübergang.
- 9.6 Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Pflichtverletzungen auf Grund von Schlechtleistungen auch während der zwischen Mängelrüge und Vollendung der Nachbesserung liegenden Zeit gehemmt.
- 9.7 Der Lieferant ist verpflichtet, uns jährlich zum 01.01. unaufgefordert eine Langzeitlieferantenerklärung für die gelieferten Waren unter Angabe des Herkunftslandes, Warencodes, Zollnummer und Gewicht vorzulegen.
- 9.8 Treten während der Gewährleistungszeit Sachmängel an Liefergegenständen auf, kann der Lieferant zunächst binnen angemessener Frist Nacherfüllung leisten, soweit uns dies zumutbar ist, wobei das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, grundsätzlich uns zusteht. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern.
- 9.9 Ansprüche von uns auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben unberührt. Sämtliche zur Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Kosten (Personal/Materialaufwand/Transport/erforderlicher Rückruf, etc.) trägt der Lieferant.
- 9.10 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist, oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, oder wenn es sich um kleine Mängel handelt, deren Beseitigung einen Aufwand von mehr als 5 % des Nettolieferpreises der mangelhaften Ware nicht übersteigt, oder ein im Verhältnis zum Lieferpreis besonders hoher Schaden unmittelbar droht.
- Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 9.11 Nehmen wir von uns fertig gestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Ware zurück, oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert, oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für die Ausübung unsere Mängelrechte der sonst erforderlichen Fristsetzung nicht mehrbedarf.
- 9.12 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung tritt die Verjährung für Pflichtverletzungen wegen Schlechtleistung in Form von Sachmängeln frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche wegen des Mangels erfüllt haben, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
- ## 10 Zusicherungen des Lieferanten, REACH, RoHS, Code of Conduct, Abwicklung bei Pflichtverletzungen wegen Schlechtleistung
- 10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen und rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der in den relevanten Absatzmärkten geltenden Gesetze entsprechen. Der Lieferant steht zudem für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Waren und der Verpackungsmaterialien ein. Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die übrigen kauf- oder werkvertraglichen Verpflichtungen, einschließlich etwaiger Garantien für die Beschaffenheit der Sache oder des Werks werden durch diese Zustimmung nicht berührt.
- 10.2 Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant bei sämtlichen an uns gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen (Waren) die sich aus der Verordnung EG Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 (REACH-Verordnung) sowie die sich aus der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) resultierenden Vorgaben und Maßnahmen zu erfüllen.
- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich zudem dazu, den Interroll Code of Conduct, der unter nachfolgend aufgeführtem Link abrufbar ist oder den wir dem Lieferanten auf Nachfrage umgehend übersenden, einzuhalten und zu befolgen:
<https://www.interroll.com/investorrelations/corporate-governance>
- 10.4 Zum Lieferumfang gehören ohne besondere Berechnungen die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätsbescheinigungen sowie sonstige für die Ware oder deren Verwendung erforderliche Unterlagen, Bescheinigungen und Bedienungsanleitungen in der jeweiligen Landessprache des Käufers, in englischer Sprache sowie der Sprache unseres Endkunden gemäß Bestellung sowie die gesetzlich erforderliche Kennzeichnung der Teile und des Liefergegenstandes und/oder deren Verpackung.
- 10.5 Entsprechen die gelieferten Waren oder das geschuldete Werk oder die erbrachte Dienstleistung nicht einer übernommenen Garantie oder geschuldeten Eigenschaft, haftet der Lieferant für sämtliche daraus folgenden Schäden einschließlich Folgeschäden.
- 10.6 Wenn wir wegen Sach- oder Rechtsmängel zum Schadensersatz oder Rücktritt berechtigt sind, können wir eine Schadenspauschale in Höhe von 10 % des

Netto-Bestellwerts verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass infolge des Sach- oder Rechtsmangels ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

11 Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

- 11.1 Dem Lieferanten ist bewusst, dass die Ausfuhr bestimmter Waren durch uns - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs - der Genehmigungspflicht unterliegen kann. Der Lieferant hat daher für alle ins Ausland zu liefernden Waren und im Ausland zu erbringenden Dienstleistungen die jeweiligen Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern wir oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigung zu beantragen.
- 11.2 Der Lieferant hat uns so früh wie möglich vor geplanter Lieferung oder Erbringung der Dienstleistungen alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigen. Insbesondere hat uns der Lieferant für jede einzelne Ware/Dienstleistung insbesondere auf folgende Informationen hinzuweisen:
- (a) die „Export Control Classifications Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ unterliegt,
 - (b) alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern,
 - (c) die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code,
 - (d) das Ursprungsland (nichtpräferenziieller Ursprung) und Übermittlung entsprechender Ursprungszeugnisse,
 - (e) ob die gelieferten Waren für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung grundsätzlich geeignet sind,
 - (f) sofern von uns gefordert, die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten, das heißt die Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder die Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen Lieferanten).
- 11.3 Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Außenhandelsrechts hat der Lieferant die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten so früh wie möglich vor dem Liefertermin zu aktualisieren und schriftlich mitzuteilen.
- 11.4 Der Lieferant trägt nachweisbare Aufwendungen und Schäden (einschließlich der internen Bearbeitungs- und Verwaltungskosten), die uns aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen. Der Lieferant ist daher verpflichtet, uns von allen Schäden freizustellen, die uns

aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gemäß Ziffer 11.1 bis 11.3 entstehen. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die uns entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung, sowie etwaige behördliche Ordnungs- oder Bußgelder.

12 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 12.1 Soweit neben uns auch der Lieferant für einen Produktschaden im Außenverhältnis gegenüber einem Dritten verantwortlich ist, ist er - soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist - verpflichtet, uns insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistung an Dritte auch die Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Prüfkosten, Austauschkosten sowie den angemessenen Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von uns für die Schadensabwicklung.
- 12.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 12.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Dies gilt insbesondere für etwaige Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 12.3 Der Lieferant hat eine angemessene Produkthaftpflicht- und Produktrückrufversicherung sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einem Mindestdeckungsumfang in Höhe von EUR 5,0 Mio. je individuellem Schadensfall und unabhängig von vorangegangenen Schäden im Versicherungszeitraum bei einem erstklassig eingestuften Versicherungsunternehmen einzudecken. Insbesondere muss der Versicherungsschutz in der genannten Höhe auch für Aus- und Einbaukosten, sowie für Prüf- und Sortierkosten gewährleistet sein. Der Lieferant hat diese Versicherung während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages und für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten und uns dies durch Übergabe entsprechender Kopien der Versicherungspolice nachzuweisen. Entsprechendes gilt für den Nachweis der rechtzeitigen Prämienzahlung. Ein fehlender/nicht ausreichender Versicherungsschutz berechtigt uns zur Kündigung aus wichtigem Grund.

13 Schutzrechte Dritter

- 13.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 13.2 Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der

Lieferant verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

- 13.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere auch Rechtsverteidigungs- und Verwaltungskosten sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.
- 13.4 Wenn der Verkauf und/oder die Nutzung des Liefergegenstandes oder des Werkergebnisses an uns bzw. durch uns untersagt wird, so hat der Lieferant nach unserer Wahl uns auf seine Kosten entweder das Nutzungsrecht zu verschaffen oder aber auf seine Kosten den Liefergegenstand bzw. das Werkergebnis in Abstimmung mit uns so abzuändern, dass es das verletzte Schutzrecht nicht tangiert.
- 13.5 Die Verjährungsfrist beträgt für die in Ziffer 13.1 bis 13.4 genannten Ansprüche 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

14 Unterlagen und Geheimhaltung, Know-how-Schutz

- 14.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen und Daten gleich welcher Art, einschließlich Merkmalen, die etwaig übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Daten zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen - nachstehend zusammengefasst "Informationen" genannt -, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, sind durch den Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Informationen bleiben ausschließlich unser Eigentum.
- 14.2 Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen oder Leistungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Sofern der Lieferant während der bestehenden Vertragsbeziehung mit unserem Namen, unserem Logo oder sonstigen Kennzeichen von uns werben möchte, ist ebenfalls unser vorheriges schriftliches Einverständnis erforderlich.
- 14.3 Vorstehende Geheimhaltungs- und Verwertungsvereinbarung gilt auch nach Beendigung der Lieferbeziehung bis zur rechtmäßigen Offenkundigkeit der jeweiligen Information oder des Merkmals.
- 14.4 Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen und Daten (auf unser Verlangen einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und die leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten und die Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.
- 14.5 Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen und Daten (einschließlich Urheberrechten und dem

Recht zur Anwendung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Markenschutz, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

- 14.6 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden, es sei denn, die von uns vorgegebenen Informationen sind auf rechtmäßige Weise offenkundig oder Stand der Technik.
- 14.7 Vom Lieferanten nach unseren besonderen Angaben angefertigte Zeichnungen, Entwürfe etc. gehen ohne zusätzliche Vergütung in unser uneingeschränktes Eigentum über. Entgegenstehende Erklärungen des Lieferanten, z.B. auf den uns übergebenen Unterlagen, sind nicht bindend.

15 Sicherheitsbestimmungen

- 15.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen bzw. Leistungen die geltenden Sicherheitsvorschriften und die dem Stand der Technik entsprechende bzw. die darüber hinausgehenden vereinbarten Parameter bzw. Grenzwerte einzuhalten.
- 15.2 Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsauflagen und Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt. Die Verpflichtung umfasst sämtliche Vorschriften, die in dem Land, in dem der Käufer seinen Hauptgeschäftssitz hat, Geltung haben. Außerdem umfasst dies sämtliche Vorschriften, die im Herstellerland Geltung haben sowie – falls diese abweichend sind - solche der dem Lieferanten bei unserer Bestellung mitgeteilten Abnehmerländer.
- 15.3 Entsprechen die Waren des Lieferanten nicht den unter Ziffer 15.1 aufgestellten Anforderungen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 15.4 Beabsichtigte Änderungen des Lieferungs- oder Leistungsgegenstandes sind uns schriftlich mitzuteilen. Sie bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

16 Qualitätsmanagementsystem, Auditierung

- 16.1 Der Lieferant muss ein der Lieferung und Leistung entsprechendes nachvollziehbares und prüffähiges Qualitätsmanagementsystem (z.B. gemäß ISO 9000 ff) und Umweltmanagementsystem (z.B. gemäß ISO 14001) unterhalten.
- 16.2 Wir sind berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen nach unserer Wahl durchführen zu lassen. Dies umfasst eine Überprüfung des Betriebes und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und einer anschließenden Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden durch uns zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) gemacht.

17 Haftung, Ausschluss und Begrenzung der Haftung

- 17.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Auch haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bei jeglichem Verschulden und im Falle zu vertretender Unmöglichkeit sowie im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bei jeglichem Verschulden auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- 17.2 In anderen als den vorstehend in Ziffer 17.1 genannten Fällen haften wir auch nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen schuldhafter Pflichtverletzung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – für alle gegen uns gerichteten Ansprüche auf Schadensersatz aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis, jedoch nicht im Fall der leichten Fahrlässigkeit.
- 17.3 Im Falle unserer vorstehenden Haftung nach Ziffer 17.2 und bei einer Haftung ohne Verschulden, insbesondere bei anfänglicher Unmöglichkeit und Rechtsmängeln und auch bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden, sofern uns oder unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen nicht der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung trifft.
- 17.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffern vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.
- 17.5 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziffern 17.1 bis 17.4 gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.
- 17.6 Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist, grobes Verschulden oder Vorsatz zur Last fällt.
- 17.7 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

18 Ersatzteile

- 18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 18.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Waren einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese

Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens ein Jahr vor der Einstellung der Produktion liegen.

19 Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

- 19.1 Die in einem Liefervertrag (einschließlich dieser Einkaufsbedingungen) enthaltenen Bestimmungen unterliegen auch in Bezug auf ihre Auslegung dem Recht des Landes (und ggf. des Bundesstaates oder der Provinz), in dem der Käufer seinen Hauptgeschäftssitz hat. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenverkauf (CISG) enthaltenen Lieferbedingungen werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen
- 19.2 Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Klagen und Verfahren aufgrund irgendeines Liefervertrags die Zuständigkeit der Gerichte am Ort des Hauptgeschäftssitzes des Käufers. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für Ansprüche gemäß sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Kartellschadensersatzansprüche. Die Parteien verzichten einvernehmlich auf die Möglichkeit eines Geschworenengerichtsverfahrens (trial by jury).
- 19.3 Sollte der Käufer oder eines seiner Zusammengehörigen Unternehmen von einem Dritten wegen eines Produktfehlers auf Ersatz von Personen- und/oder Sachschaden („Produkthaftung“) oder aufgrund einer Verletzung von Schutzrechten gerichtlich in Anspruch genommen werden, so kann der Käufer nach seiner Wahl an dem betreffenden Gerichtsstand die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um etwaige Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff gegen den Verkäufer durchzusetzen. In einem solchen Fall ist in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien ausschließlich das am Gerichtsstand geltende Recht anwendbar.
- 19.4 Erfüllungsort ist generell der von uns schriftlich benannte Belegenheitsort der Ware, ansonsten der Hauptgeschäftssitz des Käufers. Erfüllungsort für Zahlungen an uns ist der Hauptgeschäftssitz des Käufers.